

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 10. Oktober 2017

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:	1
Regelungszweck und Geltungsbereich	1
§ 1 Regelungszweck	1
§ 2 Geltungsbereich	2
Zweiter Abschnitt:	2
Gute wissenschaftliche Praxis	2
§ 3 Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	2
§ 4 Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses	3
§ 5 Umgang mit Primärdaten	3
§ 6 Autorschaft	3
§ 7 Verantwortungsvolle Begutachtung	4
Dritter Abschnitt:	4
Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
Vierter Abschnitt:	6
Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	6
§ 9 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	6
§ 10 Ombudsperson	6
§ 11 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	7
Fünfter Abschnitt:	7
Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	7
§ 12 Aufklärungspflicht	7
§ 13 Verfahrensgrundsätze	7
§ 14 Ombudsverfahren	8
§ 15 Vorprüfung bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	9
§ 16 Förmliche Untersuchung	9
Sechster Abschnitt:	10
Schlussbestimmungen	10
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	10
Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	12

Erster Abschnitt:

Regelungszweck und Geltungsbereich

§ 1 Regelungszweck

¹Die FAU trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. ²Die an der FAU in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. ³Diese Satzung soll zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis beitragen und regelt die Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der FAU. ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind. ³Die Satzung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der FAU betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der FAU sind.

(2) Die Satzung findet auch auf ehemalige Mitglieder, ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Habilitandinnen und Habilitanden der FAU Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der FAU betrifft.

(3) Betrifft ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Zeitpunkt, zu dem die/der Betroffene noch nicht Mitglied der FAU war, kann die FAU die betroffene Einrichtung auffordern, eine Prüfung des Vorwurfs durchzuführen, oder das Verfahren nach dieser Satzung selbst durchführen.

Zweiter Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 3 Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Die Mitglieder der FAU sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Diese Regeln umfassen insbesondere

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a) Arbeit lege artis,
 - b) Dokumentation der Resultate,
 - c) konsequentes Anzweifeln aller Ergebnisse,
 - d) Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern,
 - e) gemeinsame Verantwortung der Autorinnen und Autoren sowie Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft und
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) ¹Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität ermöglichen. ²Die Einhaltung und Vermittlung der aktuellen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis obliegt jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jedem einzelnen Wissenschaftler. ³Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen und im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dauerhaft gewährleistet ist. ⁴Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen oder Arbeitsgruppen müssen unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherstellen, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis

innerhalb der Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen eindeutig zugewiesen sind und von den jeweils Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 4 Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) ¹Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierten und Studierenden haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen. ²Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität verpflichtet. ³Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll dokumentiert sein.

(2) ¹Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern. ²Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern und Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden wird der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen empfohlen.

(3) Die Fakultäten haben sicherzustellen, dass die Standards guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

§ 5 Umgang mit Primärdaten

(1) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind von den Autorinnen oder Autoren in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit der Speicherung der Daten keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und diese zum Zwecke der Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

(2) ¹Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort und es werden von der FAU Vorkehrungen getroffen, dass Primärdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. ²Dazu werden die Primärdaten sachgerecht gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. ³Soweit datenschutzrechtliche Regeln nicht entgegenstehen, soll den Autorinnen oder Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

§ 6 Autorschaft

(1) ¹(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. ²Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen danach nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung der Publikationsvorlage selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. ³Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. ⁴Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.

(2) Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein, nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:

1. rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
2. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
3. Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
4. lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
5. lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
6. regelmäßig die reine Überlassung von Datensätzen,
7. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
8. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

(3) ¹Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen wesentliche Befunde, die ihre bzw. seine Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. ²Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen bzw. Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden.

(4) Für Herausgeberinnen und Herausgeber von wissenschaftlichen Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 7 Verantwortungsvolle Begutachtung

(1) ¹Informationen oder Ideen, die einer Gutachterin oder einem Gutachter durch ihre bzw. seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangt sind, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. ²Die Gutachterin bzw. der Gutachter sollte Interessenkonflikte offen legen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autorinnen oder Autoren einer eingereichten Veröffentlichung, zu Projektantragstellerinnen bzw. Projektantragstellern oder zu Bewerberinnen bzw. Bewerbern auf wissenschaftliche Stellen ergeben.

(2) ¹Die Bewertung von Publikationen nach ihrem "Impact Factor" kann eine inhaltliche Bewertung ergänzen, darf sie jedoch nicht ersetzen. ²Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist in jedem Fall eine inhaltliche Qualitätsermittlung vorzunehmen.

Dritter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. ²Ein Verstoß

hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird.³ Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt in folgenden, nicht abschließenden Fällen vor:

1. Falschangaben:

- a) das Erfinden von Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen dieser, z.B.
 - aa) durch Unterdrücken von für die Forschungsfragen relevanten Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
 - bb) durch Manipulation von Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
 - cc) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Forschungsergebnisse, ohne dies offenzulegen,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen/ Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
- e) Verschleierung von Interessenskonflikten,

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a) in Bezug auf ein von einer anderen oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb) die unberechtigte Nutzung oder Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft bzw. Herausgeber- oder Mitherausgeberschaft einer wissenschaftlichen Edition,
 - dd) die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Theorie oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft oder (Mit-)Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Edition einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
 - a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Materialien, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - b) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
4. Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z.B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens i.S.d. § 14 oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens i.S.d. § 16.

(3) ¹Gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstößt auch, wer für Verstöße anderer mitverantwortlich ist. ²Eine Mitverantwortung kann sich insbesondere ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. gesichertem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Vierter Abschnitt: Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 9 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

(1) Die FAU richtet zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens folgende universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ein:

1. Ombudsperson (Ombudsfrau bzw. Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter),
2. Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Universitätsleitung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die Mitglieder der Kommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Übernahme des Amtes der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmann und die Mitgliedschaft in der Kommission sind unvereinbar mit dem Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie dem Amt der Dekanin oder des Dekans.

§ 10 Ombudsperson

¹Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der aktiven Professorinnen/Professoren auf Vorschlag der

Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. ²Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 11 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen bzw. Professoren.

(2) ¹Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Kommission bestimmt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden. ²Die Wahl des Vorsitzes soll jährlich erfolgen. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

(5) ¹Durch die Mitglieder der Kommission und die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sollen die Fakultäten an der Universität repräsentiert werden. ²Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Fünfter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12 Aufklärungspflicht

(1) Die FAU wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.

(2) Eine Untersuchung von Fehlverhalten im Rahmen von Studienprüfungsleistungen von Studienabschlüssen obliegt ausschließlich den zuständigen Prüfungskommissionen der Fakultäten.

(3) Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen (vgl. Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten).

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Zum Schutz der Hinweisgebenden, der von einem möglichen Verdacht Betroffenen sowie der Gutachterinnen bzw. Gutachter als Sachverständige unterliegen die Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der FAU höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist. ²Davon ausgenommen ist die Berichterstattung in Bezug auf die/den von einem möglichen Verdacht Betroffene/Betroffenen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die zuständigen Gremien der FAU für

den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, um Schaden von der FAU abzuwenden.

(2) ¹Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen der hinweisgebenden Person (Whistleblower) keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. ²Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung.

(3) Für die förmliche Untersuchung nach § 16 gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 30 Grundordnung entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Für die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter sowie die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit.

§ 14 Ombudsverfahren

(1) ¹Das Ombudsverfahren hat eine nichtförmliche und objektive Schlichtung von Konflikten zum Ziel. ²Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält.

(2) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann prüft die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der Hinweisgebenden.

(3) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen bzw. Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.

(4) ¹Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann kann auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. ²Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. ³Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S.d. § 8 dieser Satzung ergeben hat, das durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann. ⁴Im Falle der Nichtumsetzung der Vereinbarung sowie in allen anderen Fällen des hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantragt die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann das Tätigwerden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 15 Vorprüfung bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Stellt die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, wird auf Antrag die Vorprüfung durch die Kommission eingeleitet.

(2) ¹Die Kommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase nicht offenbart.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil ein konkreter Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat. ²Bei nur fahrlässiger Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Vorprüfung durch eine schriftliche Belehrung beendet werden. ³In allen anderen Fällen des konkreten Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten. ⁴Die Entscheidung und die Gründe sind der bzw. dem Betroffenen und der hinweisgebenden Person sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Förmliche Untersuchung

(1) ¹Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören. ⁴Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Die Kommission kann Personen als Beistand ausschließen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt.

(2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Sie kann den Untersuchungsgegenstand im laufenden förmlichen Untersuchungsverfahren erweitern, wenn weitere Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Wissenschaftlerin bzw. des betroffenen Wissenschaftlers bekannt werden. ⁴Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder als Sachverständige hinzuziehen. ⁵Die Kommission kann darüber hinaus ein promoviertes und in der Forschung erfahrenes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Beratungen hinzuziehen.

(3) ¹Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten. ²Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der betroffenen Person den Entwurf des Berichts vor und gibt ihr Gelegenheit, einmalig schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. ³Soweit neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden, überprüft die Kommission die betroffenen Ergebnisse des Berichts.

(4) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung findet nicht statt. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident wird schriftlich über die Einstellung des Verfahrens informiert.

(5) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. ²Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Empfehlungen der Kommission, übergibt das Verfahren an die zuständigen universitären Gremien oder Einrichtungen und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen ergriffen werden (s. Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten). ³Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Universitätsleitung.

(6) ¹Die zuständigen Gremien der Fakultäten, insbesondere die Promotionsausschüsse, entscheiden erst nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens der Kommission; § 23 RPromO bleibt unberührt. ²Die zuständigen Gremien sollen die Kommission bzw. einzelne von dieser beauftragte Mitglieder in die Entscheidungsfindung beratend einbeziehen.

(7) ¹Die Akten der Vorprüfung und der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre von der Universität aufbewahrt. ²Zugriff auf die Akten haben vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte in dieser Zeit ausschließlich die Mitglieder der Kommission. ³Über die Weitergabe von Informationen entscheidet die Kommission einstimmig.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellten Mitglieder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreter/in bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Verfahren des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind ab Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Regelungen fortzuführen.

Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten stellt eine nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten dar. In Betracht kommen:

1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

- a) bei Beamtinnen und Beamten: disziplinarrechtliche Maßnahmen;
- b) bei Angestellten: Abmahnung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung;

2. Akademische Konsequenzen.

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der FAU nur gezogen werden, wenn sie der oder dem Betroffenen den Titel selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Universität verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades nach § 23 RPromO oder der Entzug der Lehrbefugnis.

3. Mögliche zivilrechtliche Konsequenzen:

- a) Erteilung eines Hausverbots;
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auf der Grundlage des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts, des Patentrechts oder des Wettbewerbsrechts;
- d) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- e) Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen:

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen:

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw. Korrektur/Erratum); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die beteiligte Autorin/der beteiligte Autor und beteiligte Herausgeberinnen/Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen

wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Präsidentin bzw. der Präsident andere betroffene Forschungs-, Fördereinrichtungen bzw. betroffene Wissenschaftsorganisationen. In besonders begründeten Fällen kann auch die Information von Standesorganisationen erfolgen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 10. Oktober 2017.

Erlangen, den 10. Oktober 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Oktober 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2017.